

112

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 490/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alter O [REDACTED],

919 N. G [REDACTED] Ave., L [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, das anerkannte Verfolgungsleiden habe sich nicht verschlimmert, verfolgungsbedingte psychische Störungen lägen beim Kläger nicht vor. Diese Begründung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und trägt das klageabweisende Urteil. Auf die Hilferwägungen des Berufungsrichters zur Abhilfe kommt es deshalb nicht an. Im übrigen hatte der Kläger im vorliegenden Verfahren nur eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes nach §§ 35, 206 BGB geltend gemacht und nicht um Abhilfe gebeten.

Mai

Dr. Lang